

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amptlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 25. September 1912.

Nr. 29.

Inhalt: Telegramm betr. Dank und Abschied des Staatssekretärs Dr. Soli aus Deutsch-Ostafrika. — Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb der Residentur Ruanda. — Pest in Nairobi und auf der Insel Mombassa. — Vergütung für den Unterhalt einer Schwester des Frauenvereins. — Versteigerung von Zuchtieren vor dem Gouvernementsstall. — Ernennung der Oberreinschätzungskommission für das Steuerjahr 1912. — Sperrung der Anwerbung von Eingeborenen im Verwaltungsbezirk Tanga. — Sperrung der Kinderherde des Herrn Tamé in Tanga. — 2 Bekanntmachungen der Kaiserl. Bergbehörde. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Beim Verlassen Muansas, der letzten Station meiner Reise im Schutzgebiet, sage ich allen Ostafrikanern herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme und Gastfreundschaft, die mir überall im Schutzgebiet entgegengebracht worden sind.

Zu meiner hohen Genugtuung scheidet sich von dem Lande mit der festen Ueberzeugung, dass Deutschostafrika in dem Jahrzehnt, während dessen ich es nicht gesehen habe, dank der Tatkraft und Tüchtigkeit seiner Bevölkerung gefördert und gesichert von einer pflichttreuen Beamtenschaft und Schutztruppe, sich mit überraschender Schnelligkeit entwickelt hat. Die Bewohner dieses schönen Landes, das in der Heimat zu vertreten mir eine Ehre ist, dürfen im Bewusstsein der eigenen Kraft und im Vertrauen auf die tätige Unterstützung durch ihren Gouverneur mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Muansa, den 12. September 1912.

Soli

Staatssekretär des Reichskolonialamts.

Vorstehendes Telegramm wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Muansa, den 16. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 22559/12. I.

Verordnung

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt 1900, Seite 113) in Verbindung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Einziges Paragraph

Die Verordnung vom 7. Dezember 1907 betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb (Amtlicher Anzeiger 1908, Nummer 3) tritt im Geschäftsbereiche der Kaiserlichen Residentur für Ruanda am 1. April 1912 in Kraft.

Daressalam, den 18. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 17430/12. II. A.

Bekanntmachung.

In Nairobi auf der Insel Mombasa ist Pest festgestellt worden.

Die Häfen von Mombassa und Kilindini haben demnach als Häfen im Sinne der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910 J. No. 5332 V Amtlicher Anzeiger No. 1 L. G. Teil 1. 165) zu gelten.

Das Verzeichnis der Häfen in dieser Bekanntmachung ist entsprechend zu ergänzen.

Daressalam, den 16. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 22407/12. V.

Verfügung

Für die Tätigkeit einer Schwester des Frauenvereins ausserhalb des Krankenhauses wird zur Deckung der dem Gouvernement aus dem Unterhalt der Schwester entstehenden Kosten eine Vergütung erhoben.

Diese beträgt für Hilfe bei einer Entbindung einschliesslich der vorhergegangenen Besuche und der Besuche während der Dauer des Wochenbetts 30 Rp.

Angehörige des Gouvernements mit einem Dienst-einkommen von 3800 \mathcal{M} und weniger haben für die Behandlung von Familienmitgliedern nichts zu entrichten.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Im Auftrage
Humann

J. No. 284/12. III.

Vorstehende Verfügung vom 16. Februar 1912 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 17. September 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 22686/12 V.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober dieses Jahres Vormitag 3 Uhr werden vor dem Gouvernements Reittierstall
1—³/₄ Maskathengst, etwa 5 jährig;
1—³/₄ Maskathengst, etwa 6 jährig, mit 5 wöchigem Fohlen (2³/₄ Maskathengst, wiedergedeckt;
1—³/₄ Maskatstute, etwa 5 jährig, seit Dezember 1911 von einem 2³/₄ Maskathengst gedeckt gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert. Die zu versteigernden Tiere sind erstklassige Zuchttiere, sehr kräftig, gesund und gut eingefahren. Die Abgabe erfolgt nur, wenn der vor der Versteigerung bekanntzugebende Mindestpreis erzielt wird.
Zum Abtransport werden Halfter, Stricke und Personal nicht zur Verfügung gestellt.

Daressalam, den 18. September 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 22621/12. X.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Absätze 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen zum § 10 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbetrieb vom 7. Dezember 1907 ist die Ernennung der Obereinschätzungskommission für das Steuerjahr 1912 erfolgt.

Vorsitzender ist der Regierungsrat und Referent Herrmann, zu Besitzern sind berufen worden:

1. der Kaufmann Paul Devers
2. der Zolldirektor Fischer
3. der Kaufmann E. Greiner
4. der Gouvernementssekretär Schoen.

Zur Entscheidung über die Berufungen farbiger Steuerpflichtiger werden ausserdem zwei farbige Beisitzer zugezogen.

Daressalam, den 19. September 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 23060/12. O. E.

Bekanntmachung.

Gemäss § 11 der Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika vom 27. Januar 1909 (Anwerbeverordnung) ist der Verwaltungsbezirk Tanga für die Anwerbung von Arbeitern für ausserhalb des Bezirks belegene Arbeitsstellen gesperrt worden. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Daressalam, den 19. September 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 22677/12 II B.

Bekanntmachung.

In der Rinderherde des Herrn Tamé in Tanga ist vom Regierungstierarzt bösartiges Katarrhalische fest-gestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher-Anzeiger Nr. 6, 09, Kol. Blatt Nr. 8, 09) und der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher-Anzeiger

Nr. 12, 11) ist über vorstehende Herde die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 19. September 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 22886/12 V. B.

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat beantragt, ihre im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter den No. 451—471 einschliesslich eingetragenen Schürffelder in Bergbaufelder umzuwandeln.

1. Das Schürffeld Reg. No. 454 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 1000 m südöstlich von der Station Kikeo und wird von dem von Kikeo nach Vissensiva führenden Wege in nordsüdlicher Richtung durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden. Die Seiten messen 300×400 m. Flächeninhalt: 14 ha 40 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Vissensiva“ führen.

2. Das Schürffeld Reg. No. 455 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 3 km in nordöstlicher Richtung von der Station Mkinuha entfernt in der Nähe des Südaflangs des Chwomera-Berges und wird in der Richtung von N. O. nach S. W. von dem Dolefluss durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden mit einer geringen Abweichung nach Osten. Die Seiten messen 100×200 m. Flächeninhalt: 2 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Chidomera“ führen.

3. Das Schürffeld Reg. No. 456 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, ca. 500 m nordöstlich von dem gemeinen Schürffeld Ord. No. 69 der Ostafrikanischen Bergwerks- und Plantagen-Aktien-Gesellschaft am Fusse des Doleberges auf dem Ostufer des Doleflusses. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 300×500 m. Flächeninhalt: 15 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Dole II“ führen.

4. Das Schürffeld Reg. No. 457 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kikeo, ca. 350 m von der Binnmündung des Mannobaches in den Mbakanafloss entfernt am südlichen Fusse des Mandeberges. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 200×250 m. Flächeninhalt: 5 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Mander“ führen.

5. Das Schürffeld Reg. No. 458 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Chindu, in dem nordwestlichen Teile des Feldes fliessen die Gebirgsbäche Kiswaga und Mtini zusammen; die südöstliche Ecke des Feldes stösst an den von Kikeo nach Hhulo führenden Weg. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden. Die Seiten messen 200×300 m. Flächeninhalt: 6 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Kiswaga II“ führen.

6. Das Schürffeld Reg. No. 459 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Chihindu, zwischen den von Chimbulagitaberger, herabkommenden Gebirgsbächen Vidda und Kiswaga. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 100×169 m. Flächeninhalt: 1 ha 60 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Kiswaga III“ führen.

7. Das Schürffeld Reg. No. 460 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Chihindu, nördlich vom Mbakanafloss in der Nähe der Binnmündung des Viddabaches. Letzterer durchfließt das Feld in nordsüdlicher Richtung. Die Längsrichtung des Feldes

streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 350—400 m. Flächeninhalt: 14 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Maduga“ führen.

8. Das Schürffeld Reg. No. 461 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Mukwazi, am Südabhange des Njambitoberges; der von letzterem herabkommende Mukwazi-Fluss fließt nahe an der südöstlichen Ecke des Feldes vorbei. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden; die Seiten messen 200×400 m. Flächeninhalt: 8 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Mukwazi V“ führen.

9. Das Schürffeld Reg. No. 462 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Mukwazi; etwa 1 km nordöstlich davon befindet sich die Station Mkinha. Die Südostecke des Feldes wird von dem von Nukwazi nach Mkinha führenden Wege durchschnitten. Die Seiten des Feldes messen 200×200 m. Flächeninhalt: 4 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Kokuberu“ führen.

10. Das Schürffeld Reg. No. 463 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, Landschaft Kikeo, etwas südlich von dem Berge Kisimpili, die Ostseite des Feldes läuft in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Kisimpilibache parallel, die Südostecke des Feldes wird von dem von Kisimpili nach Mkinha führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden. Die Seiten messen 200×250 Meter. Flächeninhalt: 5 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Kisimpili“ führen.

11. Das Schürffeld Reg. No. 464 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, am Südwestabhange des Doleberges und wird von dem Dolefluss in der Richtung von Südwest nach Nordost durchschnitten; die Seiten messen 300×300 m; Flächeninhalt: 9 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Dole V“ führen.

12. Das Schürffeld Reg. No. 465 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kikokoka, zwischen dem Kikokole- und Vonugoberge und wird von dem zum Dorfe des Jumben Dingira führenden Wege in westöstlicher Richtung durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Osten nach Westen; die Seiten messen 600×1200 m. Flächeninhalt: 72 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Kikokola“ führen.

13. Das Schürffeld Reg. No. 466 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, Landschaft Kibanduku am Chiongwaberge. Die Südostecke wird von dem Mashevfluss durchschnitten. Auf der Nordseite des Feldes liegt das Dorf Chiongwe. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden. Die Seiten messen 600×1200 m. Flächeninhalt: 72 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Vikossa“ führen.

14. Das Schürffeld Reg. No. 467 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Dinhiro, östlich von dem Njarezoberge, zwischen dem Bache Mundumundu und dem Ngualibache. Die Längsrichtung streicht von Ost nach West; die Seiten messen 420×1200 m; Flächeninhalt: 50 ha 40 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Njarezo“ führen.

15. Das Schürffeld Reg. No. 498 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Dinhiro, am Ostabhange des Njarezoberges. Die Längsrichtung streicht von Ost nach West, die Seiten messen 420×900 m. Flächeninhalt 37 ha 80 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Njarezo I“ führen.

16. Das Schürffeld Reg. No. No. 495 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Dinhiro, im Südhang des Njumbwiniberges. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden mit einer geringen Ablenkung nach West. Die Seiten messen 300×400 m. Flächeninhalt: 12 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Njumbwini“ führen.

17. Das Schürffeld Reg. No. 479 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kisinda, zwischen dem Kisinde- und Hwangalaberger und wird von den Chinobache durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von Südost nach Nordwest; die Seiten messen 300×360 m.

Flächeninhalt: 10 ha 80 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Kisino“ führen.

18. Das Schürffeld Reg. No. 471 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, an dessen Ostabhange der Dolefluss vorbeifließt. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 200×500 m. Flächeninhalt: 10 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen „Dole VI“ führen.

Im übrigen wird auf die bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lagepläne Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigungen sollen sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein den Umwandlungen widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. November 1902 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei den Umwandlungen unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 17. September 1902.

Der Kaiserliche Bergbehörde
Humann

J. No. 22717/12. IX.

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktiengesellschaft in Berlin hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 472 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Msuni“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Bunduki. Die Südwestecke wird von dem in den Mgetafluss einmündenden Mgopfu-Bach durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von S. nach N. Die Seiten messen 100×200 m. Flächeninhalt: 2 ha.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. November 1902 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 18. September 1902.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann

J. No. 22715/12. IX.